

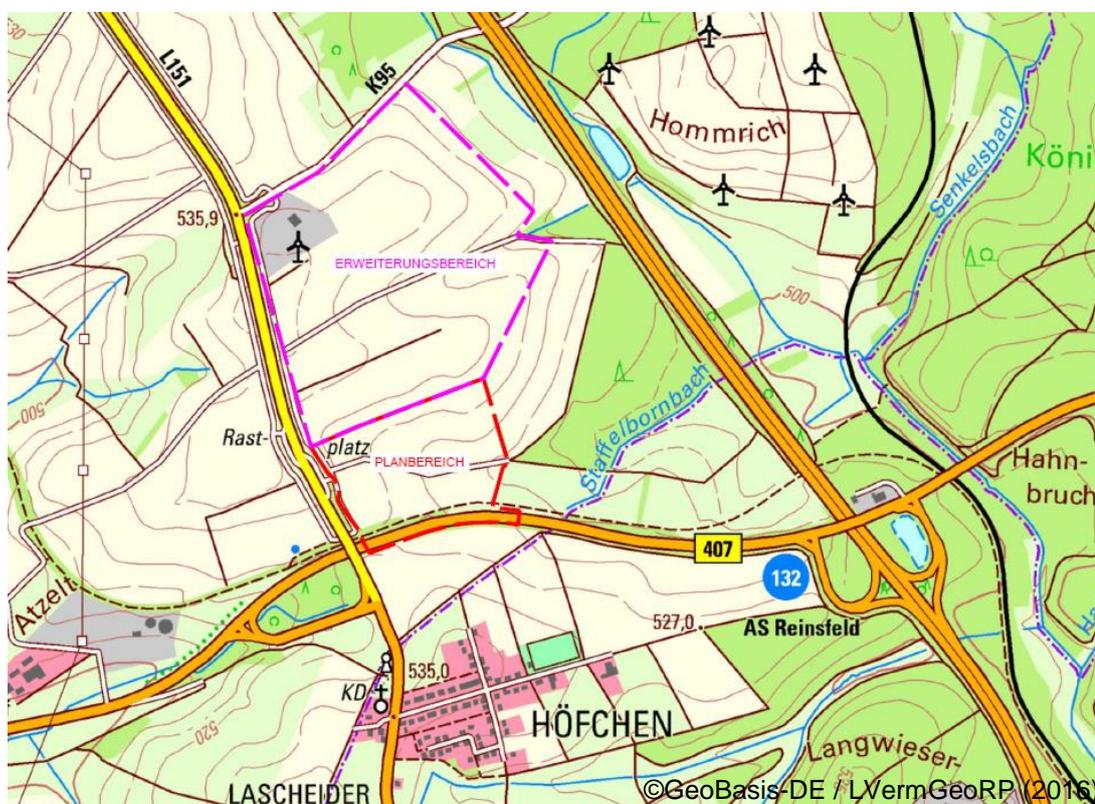
Gemeinde Reinsfeld



Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Hochwald“

Artenschutzbeitrag

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Bearbeitung:
Dr. Andreas Huwer

INGENIEURBÜRO PAULUS & PARTNER

Hauptsitz
Im Gewerbepark 5
66587 Wadern
Tel. +49 6871 90280
Fax +49 6871 002830

Büroniederlassungen
Am Dreiländereck 9
66706 Perl
Tel. +49 6867 560600
Fax +49 6867 5610336

Kochstraße 13
54290 Thier
Tel. +49 651 97699810
Fax +49 651 97699815

www.paulus-partner.de
info@paulus-partner.de

Ingenieurbüro P & P GmbH
Geschäftsführer:
Edgar Mohmann
Dol. (Ing. / Pfl.)



Wasserwirtschaft
Verkehrsanlagen
Ingenieurbau
Bauleitplanung/Stadtplanung
Landschaftspflege
Ingenieurvermessung
Sport- und Freizeitanlagen
Projektsteuerung
SiGe-Koordination

Wadern, im Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Datengrundlage/-erhebungen	5
2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3. Relevanzprüfung	8
4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse	9
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1 Säugetiere	9
4.1.2 Reptilien & Amphibien	9
4.1.3 Sonstige	9
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	9
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	16
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
6.3 Keine zumutbare Alternative	16
7. Zusammenfassung & Fazit	17
8. Literaturverzeichnis	18
Ergebnis der Relevanzprüfung	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 4: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).	9
Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.	15
Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.	15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Reinsfeld plant die Ausweisung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes im Bereich der Anschlussstelle L151/B407 nördlich von Höfchen. Die baurechtliche Grundlage soll über die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner wurde von der Ortsgemeinde Reinsfeld mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage/-erhebungen

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

In der Relevanzprüfung wurden folgende „planungsrelevante Arten“ mitberücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern in Rheinland-Pfalz vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ohne Kategorie „0“)

Als Grundlage für die Auswahl der artenschutzrechtlichen bzw. planungsrelevanten Arten wurde die Datenbank „Arten und Fakten“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (Mess-tischblatt TK 25-Nr. 6307 „Hermeskeil“) herangezogen (LFU 2015).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

Für die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wird auf die Angaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplan bereitet die Maßnahmen zur Erschließung und Ausweisung von rund 7,6 ha Gewerbeflächen zuzüglich der erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen vor.

Mit dem zukünftigen Gewerbegebiet sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. dessen Umsetzung sind dies:

- Zerstörung von Lebensräumen im Zuge der Baufelddräumung;
- Beeinträchtigung angrenzender Habitate durch visuelle und akustische Reize.

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind die folgenden Wirkungen verbunden:

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Versiegelung (Gewerbeflächen, Straßen, Nebenanlagen);
- Zerschneidung der Landschaft bzw. Schaffung neuer Barrieren.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken:

- Emission von Schadstoffen, Treibhausgasen und Feinstaub durch Betriebe und den assoziierten Verkehr;
- Dauerhafte Entwertung angrenzender Lebensräume durch betriebsbedingte Störungen.

3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

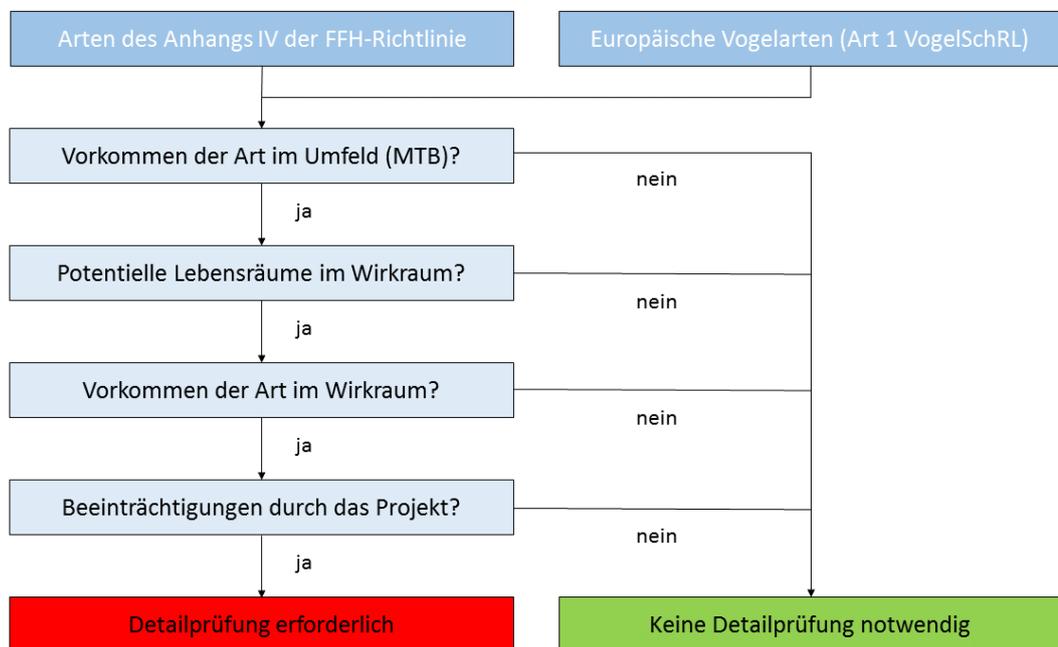


Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargestellt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im vorliegenden Kapitel wird eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich oder potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

In Anbetracht der örtlichen Strukturen und Biotope sind im Plangebiet keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten zu erwarten. Einzelne Fledermausarten könnten gelegentlich bei Jagd- und Transferflügen im Plangebiet angetroffen werden, aber auch dies sollte nur selten der Fall sein, da es sich hier nicht um essentielle Jagdreviere handelt.

4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Die naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet lassen keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten erwarten.

4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die betrachteten planungsrelevanten Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da die örtlichen Strukturen und Biotope als Lebensräume ungeeignet sind.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten potentiellen Lebensraum für drei planungsrelevante Vogelarten (Tab. 1) sowie ein breites Spektrum ungefährdeter Arten mit Waldbindung. Diese werden im Folgenden in artspezifischen Formblättern zur Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse näher betrachtet.

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL RP*
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	AVE1	3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	AVE2	V
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	AVE3	2

* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

AVE	Gilde der ungefährdeten Waldvögel
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:	
<p>Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten Vogelarten der Wälder bzw. gehölzreichen Landschaften zu rechnen. So sind Vorkommen von Arten wie bspw. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) oder Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) möglich.</p> <p>Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.</p>	
Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Die unterschiedlichen Strukturen im Planungsraum und dem näheren Umfeld bieten den genannten Arten Lebensraum. Für die meisten Arten stellen die Gehölze geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
<p>Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumsprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Bei den baubedingt zu rodenden Gehölzen handelt es sich um potentielle Fortpflanzungsstätten der Arten, weshalb die Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten, insbesondere unter den juvenilen Stadien, hoch ist.</p> <p>Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Baubedingt besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitate im Umfeld des Gewerbegebietes ausweichen zu können. Temporär wird sich die intra- und interspezifische Konkurrenz um geeignete Reviere zwar etwas erhöhen; diese Beeinträchtigungen sind in der Summe jedoch nicht erheblich oder mit nachhaltigen Konsequenzen verbunden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Durch die Tiefbau- und Terrassierungsarbeiten verlieren die angrenzenden Habitate an Attraktivität, weshalb einzelne Brutpaare auf benachbarte Areale ausweichen werden. Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	

AVE	Gilde der ungefährdeten Waldvögel
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

AVE1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung: Die Feldlerche brütet in weiten Teilen der Paläarktis und wurde in Australien, Tasmanien, Neuseeland und Hawaii eingebürgert. In Rheinland-Pfalz ist die Feldlerche ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen. Da die Art geschlossene Waldgebiete meidet, fehlt sie im Hunsrück und in weiten Teilen des Pfälzerwaldes. Die Feldlerche besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten der Offenlandschaft sofern sie frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Für eine Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- bzw. Krautschicht. Die Feldlerche zählt zu den bodenbrütenden Arten und nistet an Grasbüscheln, in Getreide-, Rüben- und Ölfruchtfeldern. Im Winterhalbjahr ernährt sich die Feldlerche überwiegend von pflanzlicher Nahrung (Getreidekörner und Samen von Ackerunkräutern sowie Blattspitzen); ab April zählen dann zunehmend Gliederfüßer zum Speiseplan. Der Kurzstreckenzieher kommt im Brutgebiet i. d. R. ab Mitte Februar an. Die Reviergründung erfolgt üblicherweise zwischen Mitte Februar und Mitte März.	
Verbreitung im Plangebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Die Ackerflächen sind grundsätzlich als Lebensraum für die Feldlerche geeignet. Aufgrund der Größe der Ackerschläge sind innerhalb des Plangebiets durchaus zwei bis drei Reviere möglich.	
Erhaltungszustand der lokalen Population Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Bei einer Baufeldräumung während der Brutsaison besteht die Gefahr der Tötung von Tieren der Art. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Im Zuge der Baufeldräumung werden potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	

AVE1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
	<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten. <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> Anlage von drei Buntbrachen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang. <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
	<p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Durch die Bebauung und Nutzung des zukünftigen Gewerbegebietes verlieren die angrenzenden Ackerflächen an Attraktivität der Art. Es wird wahrscheinlich zur Verlagerung von Revierzentren kommen. Da im Landschaftsraum keine hohe Feldlerchendichte zu erwarten ist, sollten diese Verlagerungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die örtliche Population stattfinden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> -/- <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> -/- <p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
	<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>

AVE2	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
	<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</p> <p>Der Feldsperling kommt in weiten Teilen Europas und Asiens vor. In Rheinland-Pfalz fehlt er lediglich in Teilen des Pfälzer Waldes.</p> <p>Das Spektrum besiedelter Lebensräume reicht von Siedlungsbereichen, offenen und halboffenen Landschaften bis hin zu lichten Waldbeständen. Da er zur Brutzeit Obstgehölze und Eichen für den Nahrungserwerb aufsucht, ist er auf entsprechende Vorkommen angewiesen.</p> <p>Zwar brütet der Feldsperling bevorzugt in (Specht-)Höhlen, er brütet aber auch in Nischen an Gebäuden, in Kopfweiden, Baumspalten und teilweise auch frei.</p> <p>Der Feldsperling ist als Standvogel ganzjährig (im Winter zumeist in Trupps) anzutreffen.</p>
	<p>Verbreitung im Plangebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Der Feldsperling brütet wahrscheinlich im überalternden Sal-Weidengebüsch im Nordwesten.</p>
	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
	<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> <p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der Art.</p>

AVE2	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Das Sal-Weidengebüsch ist als Fortpflanzungsstätte der Art anzusehen. Eine Zerstörung würde den Verbotstatbestand auslösen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Sal-Weidengebüschs zum Schutz der Fortpflanzungsstätte. <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Der Feldsperling ist häufig im Umfeld des Menschen zu finden und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Die überplanten Ackerflächen sind für die Art nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht zu Konflikten kommen wird.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

AVE3	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung: Die Turteltaube besiedelt weite Teile der westlichen Paläarktis von den Kanarischen Inseln über Nordafrika bis nach Zentralasien. In Europa sind lediglich Teile der britischen Inseln sowie weite Teile Dänemarks und Fennoskandiens nicht besiedelt. In Rheinland-Pfalz werden v. a. die trocken-warmen Gebiete Rheinhessens und der Rheinniederung besiedelt. In den übrigen Landesteilen ist sie vergleichsweise selten anzutreffen. Die Turteltaube ist ein Brutvogel der Steppen und Waldsteppen sowie der offenen und halboffenen Kulturlandschaft sommerwarmer, trockener Regionen. In Deutschland brütet sie vor allem in Gebüsch und Feldgehölzen sowie an Rändern lichter, strukturreicher Laub-, Misch- und Nadelwälder. Sie besiedelt zudem wiederbewaldete Heiden, ehemalige Truppenübungsplätze und Bergbaufolgelandschaften. Man kann sie aber auch in Auwäldern oder Ufergehölzen finden. Als Langstreckenzieher ist die Turteltaube in den Wintermonaten nicht im Untersuchungsraum anzutreffen.	

AVE3	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
<p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Das Plangebiet ist zwar relativ strukturarm, die straßenbegleitenden Gehölze können jedoch durchaus als Nistplatz der Art in Frage kommen.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>	
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p>	
<p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Durch baubedingte Gehölzrodungen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung und Tötung von Individuen der Art. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p style="margin-left: 40px;"><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten. <p>Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Baubedingt besteht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art. Als Freibrüter, der sein Nest jährlich neu anlegt, bestehen jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Vorhabens.</p> <p style="margin-left: 40px;"><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten. <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Durch das neue Gewerbegebiet verlieren die Gehölze auf der Böschung zur ehemaligen Bahntrasse deutlich an Attraktivität für die Art, da nun regelmäßig anthropogene Störungen von beiden Seiten wirken. Im Plangebiet und dem näheren Umfeld ist aufgrund der Strukturarmut, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und den störenden Bundesstraßen höchstens mit einem Brutpaar zu rechnen. Sofern tatsächlich vorkommend, wird eine kleinräumige Revierverlagerung stattfinden, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, da Ausweichmöglichkeiten bestehen.</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>	

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.

Nr.	Beschreibung
V1	Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten.
V2	Erhalt des Sal-Weidengebüschs im Nordwesten des Plangebiets zum Schutz der Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Aufgrund der Wahrscheinlichkeit von Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist für die konfliktfreie Umsetzung der Planung eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Für detaillierte Angaben zur Maßnahme wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.

Nr.	Beschreibung
CEF1	Anlage von drei Buntbrachen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung & Fazit

Die Ortsgemeinde Reinsfeld plant die Ausweisung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes im Bereich der Anschlussstelle L151/B407 nördlich von Höfchen. Die baurechtliche Grundlage soll über die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Mit dem Vorhaben sind Maßnahmen verbunden, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

In einem abgestuften Prozess wurde anhand der kartierten Biotop- und Lebensraumpotential sowie den artspezifischen Ansprüchen zunächst geprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt und ist daher sehr strukturarm. Dem Großteil der planungsrelevanten Arten fehlen daher geeignete Habitate, weshalb entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können. Lediglich unter den heimischen Vogelarten sind einzelne Vorkommen zu erwarten. Zwar sind Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes selten, dennoch sind zumindest einige wenige Allerweltsarten (Amsel, Meisen, etc.) auch hier zu erwarten.

Die großflächigen Ackerflächen sind grundsätzlich jedoch als Lebensraum der Feldlerche, einer Art der Roten Liste, zu werten, weshalb mit der Umsetzung des Bebauungsplans ein Tötungsrisiko und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden ist. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme (Baufeldräumung) zu berücksichtigen und eine CEF-Maßnahme (Anlage von Buntbrachen) umzusetzen.

Im Nordwesten des Plangebiets liegt ein überalterndes Feldgehölz, das aufgrund vorhandenen Tot- und Altholzes als Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings, der im Plangebiet mehrmals beobachtet worden ist, in Frage kommen kann. Da dieses jedoch nicht überplant wird und dementsprechend erhalten werden kann, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit dieser Art zu erwarten.

Theoretisch könnten die Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches auch von der Turteltaube, ebenfalls eine Rote-Liste-Art, als Brutplatz genutzt werden. Da im Umfeld Ausweichmöglichkeiten existieren, ist für eine artenschutzrechtlich unbedenkliche Planung jedoch nur eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder Europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8. Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00> [Zugriff: März 2018].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: <https://feldherpetologie.de/atlas/> [Zugriff: März 2018].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000>
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTEFAKT - Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/>
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Anlage 1

Ergebnis der Relevanzprüfung

Bebauungsplan Gewerbe- und Industriepark „Hochwald“ in Reinsfeld; VG Hermeskeil							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6307)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Poten- tielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sN	x		x	v	v	v	→ Detailprüfung
AVE	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sN	x			(v)	(v)	n	Höchstens gelegentliche Jagdflüge im Planungsraum.
AVE	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sN	x			(v)	(v)	n	Höchstens gelegentliche Jagdflüge im Planungsraum
AVE	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bebauungsplan Gewerbe- und Industriepark „Hochwald“ in Reinsfeld; VG Hermeskeil							Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6307)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
AVE	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sN	x		x	(v)	v	n	Lediglich bei einzelnen Jagdflügen im Plangebiet.	
AVE	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sN	x		x	(v)	v	v	→ Detailprüfung	
AVE	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sN	x			(v)	(v)	(v)	→ Detailprüfung	
AVE	<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
BiGa	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
LEP	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
LEP	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.	
MAM	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.	
MAM	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.	

Bebauungsplan Gewerbe- und Industriepark „Hochwald“ in Reinsfeld; VG Hermeskeil							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6307)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
MAM	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.
MAM	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.
MAM	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.
MAM	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.
MAM	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.
MAM	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.
MAM	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.
MAM	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen. Evtl. einzelne Überflüge möglich.
REP	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
TRA	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Abkürzungen	
Taxon	AMP Lurche; AVI Vögel; BIGA Muscheln & Schnecken; BRY Moose; COL Käfer; CRU Krebse; LEP Schmetterlinge; MAM Säugetiere; ODO Libellen; OSCY Fische & Rundmäuler; REP Kriechtiere; TRA Gefäßpflanzen
TK-Status	sN sicherer Nachweis; aTK Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt; pV potentielles Vorkommen; kV kein Nachweis
Vorkommen/Beeinträchtigungen	n nicht vorhanden; (v) vermutet; v vorhanden